

## 542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP

**6. 6. 1967**

# Regierungsvorlage

## **Bundesgesetz vom XXXXXX 1967, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962, BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963, BGBl. Nr. 198/1963, BGBl. Nr. 35/1964 und BGBl. Nr. 335/1965 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat es anstatt „soweit sie in der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder nach den Vorschriften des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“ zu lauten: „soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sofern in

gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlchen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 25 a bis 25 f) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind.“

3. § 1 Abs. 2 lit. e hat zu laufen:

„e) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres.“

4. Dem § 12 ist ein Abs. 10 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(10) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Ausspruches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.“

5. § 17 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, der Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für den Fall des Bezuges eines außerordentlichen Entgelts im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962.“

6. § 25 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat. Die Verpflichtung zum Ersatz

des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 10 von der zuständigen Behörde entschieden oder durch einen Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht.“

7. § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen beziehungsweise bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben.“

8. § 25 a Abs. 1 Z. 2 hat zu laufen:

„2. Mütter,

- a) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind,
- b) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,
- c) die nur deswegen keinen Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser haben, weil ihr Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet wurde, in dem der Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre und die eine Abfertigung oder ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetzes erhalten haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld daher bis zu dem Zeitpunkt ruht, ab dem Wochengeld hätte bezogen werden können, sofern die

Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,

d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.“

9. § 25 b hat zu laufen:

„§ 25 b. (1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 Anspruch hätte, zumindest gebühren jedoch 500 S monatlich.

(2) Müttern, die für ihr Kind eine gesetzliche Unterhaltsleistung in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, gebührt als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag, vermindert um den Betrag, um den die gesetzliche Unterhaltsleistung den Grundbetrag der Lohnklasse I übersteigt. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch das Karenzurlaubsgeld zumindest in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes beziehungsweise im Mindestausmaß von 500 S monatlich.“

10. § 25 c Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 3125 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3750 S und für jedes weitere Kind um 625 S; hiebei zählen nur Kinder, für die die Mutter oder der von ihr nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Lebensgefährte) Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwenden. Desgleichen ist in den Fällen des § 25 a Abs. 3 Z. 1 ein Entgelt gemäß § 7 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen.“

11. § 25 e hat zu laufen:

„§ 25 e. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1

## 542 der Beilagen

3

lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. c frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes und im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. d frühestens im Anschluß an die Anstaltspflege gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstmaß von einem Monat.“

12. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Kran- kenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozial- versicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeits- losengeldes oder der Notstandshilfe beziehungs- weise im Falle der Ablehnung des Leistungs-

antrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.“

13. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im Verfahren nach diesem Bundes- gesetz erforderlichen Eingaben und deren Bei- lagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entschei- dungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

14. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unter- lassen oder unwahre Angaben machen, kann das Arbeitsamt, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 200 S ver- hängen.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund der bei der Durchführung der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199 — AlVG. 1958, gewonnenen Erfahrungen, auf Grund der Rechtsprechung, des Inkrafttretens anderer Rechtsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ergibt sich von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einer Novellierung zu unterziehen. Diese Notwendigkeit tritt vor allem dort in Erscheinung, wo der Gesetzgeber Neuland beschritten hat, wie dies zum Beispiel bei der Erlassung der Vorschriften über das Karenzurlaubsgeld der Fall war, und wo erst die Praxis aufzeigt, daß diese Vorschriften verschiedener Korrekturen bedürfen, um unerwünschte soziale Härten auszuschließen. Diese Härten möglichst rasch zu beseitigen ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes. Darüber hinaus sind derzeit nur geringfügige Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgesehen, die sich vor allem auf Grund der Rechtsprechung bzw. des Inkrafttretens anderer Rechtsvorschriften als notwendig erweisen. Weitere Abänderungswünsche müssen vorerhanden unberücksichtigt bleiben, weil einerseits darüber noch verhandelt werden muß, dadurch aber keine Verzögerung in der erforderlichen Novellierung der Vorschriften über das Karenzurlaubsgeld eintreten soll, und andererseits die für die Erfüllung der Wünsche erforderlichen finanziellen Mittel im Budget 1967 nicht bereitgestellt werden konnten.

### Zu Ziffer 1:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1966, Zl. G 28/65/20, ausgesprochen, daß die Worte „oder nach den Vorschriften des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert“ im § 1 Abs. 1 AlVG. 1958 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1967 in Kraft.

Das Inkrafttreten dieser Aufhebung hätte zur Folge, daß alle in der Bundeskrankenversicherungsanstalt pflichtversicherten Dienstnehmer von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen

wären. Es sollen jedoch, wie aus dem Inhalt des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hervorgeht, nur jene bei der Bundeskrankenversicherungsanstalt krankenversicherungspflichtigen Dienstnehmer von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein, die zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sofern ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß zusteht. Der Schluß des § 1 Abs. 1 AlVG. 1958 war daher unter Beachtung des Grundsatzes, daß für die Arbeitslosenversicherungspflicht die Art des Beschäftigungsverhältnisses, nicht aber die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankenkasse maßgebend ist, neu zu fassen.

### Zu Ziffer 2:

Die bisherige Unterscheidung, daß bei gleicher Gestaltung von Dienstverhältnissen (unkündbare privatrechtliche Dienstverhältnisse mit Anspruch auf Ruhegenuß) Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft arbeitslosenversicherungsfrei, Dienstnehmer anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aber arbeitslosenversicherungspflichtig sein sollen, wird durch die unter Ziffer 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung — dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragend — beseitigt.

Dem Wunsche vieler zur Stellungnahme eingeladener Stellen, insbesondere des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Landarbeiterkammertages, der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Rechnung tragend, wurde zur Sicherung der Dienstnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit und hinsichtlich ihres Anspruches auf Karenzurlaubsgeld vorgesehen, daß die Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht erst dann Platz greift, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften ein den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gleichwertiger Anspruch auf Ersatzleistungen — ähnlich wie im Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 171/1963, und im Ersatzleistungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1961 — festgelegt ist.

## 542 der Beilagen

5

**Zu Ziffer 3:**

Durch § 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, der am 1. September 1966 in Kraft getreten ist, wurde die Schulpflicht um ein Jahr verlängert. Diesem Umstand trägt die unter Ziffer 3 des Entwurfes vorgesehene Regelung Rechnung.

**Zu Ziffer 4:**

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ist unter anderem, daß der Anspruchsgeber „arbeitslos“ ist, das heißt, das Dienstverhältnis eines unselbstständig Beschäftigten muß gelöst sein. Auch jedes Dienstverhältnis, das einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießt und — wenn auch ungerechtfertigt — gelöst wird, bewirkt vorerst eine tatsächliche Beendigung der Beschäftigung. Erst die Entscheidung der zuständigen Behörde beziehungsweise ein Vergleich vor der zuständigen Behörde schafft endgültig Klarheit über den allfälligen Weiterbestand des Dienstverhältnisses. Da Arbeitslosengeld nur auf Antrag und nach dem Antragstag gewährt werden kann, muß der Arbeitnehmer, dessen geschütztes Dienstverhältnis gelöst wurde, sofort einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Arbeitsamt stellen, um seine Existenz zu sichern. In einem solchen Fall kann das Verfahren nicht bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung beziehungsweise bis zu einem Vergleich über den Bestand des Dienstverhältnisses ausgesetzt oder die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes von der Einleitung eines Anfechtungsverfahrens abhängig gemacht werden. Es muß vielmehr von der gegebenen Situation ausgegangen und das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bejaht werden. Dieser Situation wird durch die vorgesehene Regelung Rechnung getragen. Anderseits muß aber auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß ein durch Obsiegen in einem Kündigungsstreit oder auf Grund eines Vergleiches rückzuzahlendes Arbeitslosengeld im Verwaltungsverfahren eingetrieben werden kann. Diesem Erfordernis trägt die vorgesehene Neufassung des § 25 Abs. 1 Rechnung.

**Zu Ziffer 5:**

Durch das Inkrafttreten des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, ist eine Anpassung der Zitation notwendig geworden.

**Zu Ziffer 6:**

Siehe Erläuterungen zu Ziffer 4.

**Zu Ziffer 7:**

Gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b des AlVG. 1958 haben bei Vorliegen der übrigen geforderten Voraussetzungen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld unter anderem Mütter, die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub „im

Sinne der gesetzlichen Vorschriften“ befinden. Als solche gesetzliche Vorschriften kommen insbesondere in Betracht § 15 des Mutterschutzgesetzes und § 75 h des Landarbeitsgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen der in Ausführung des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um einen Karenzurlaub handeln muß, der Müttern zur Betreuung ihres noch nicht ein Jahr alten Kindes gewährt wird, und nicht um einen Urlaub gegen Entfall der Gebühren aus irgendeinem anderen Grund. Innerhalb des durch § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes festgelegten Höchstausmaßes des Karenzurlaubes steht es der Dienstnehmerin frei, die Dauer ihres Karenzurlaubes zu bestimmen. Hat sie aber das Ausmaß bestimmt, so ist damit der Anspruch konsumiert und kann nicht neuerlich geltend gemacht werden. Wenn nun die Dienstnehmerin den Karenzurlaub vorerst für einen kürzeren Zeitraum beansprucht und erst später im Einvernehmen mit dem Dienstgeber verlängert, so kann der verlängerte Karenzurlaub, da der Anspruch bereits konsumiert ist, nicht als Karenzurlaub im Sinne der „gesetzlichen Vorschriften“ gewertet werden, und es besteht daher kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Wird jedoch der Karenzurlaub nicht verlängert, sondern das Dienstverhältnis gelöst, dann ist für die restliche Dauer des ersten Lebensjahres des Kindes weiterhin der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b „Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst wurde“ gegeben. Die Sicherstellung der mütterlichen Pflege während des ersten Lebensjahres des Kindes würde also in einem sochen Fall die Mütter zwingen, ihr Dienstverhältnis zu lösen. Diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte wird durch die Streichung der Worte „im Sinne der gesetzlichen Vorschriften“ beseitigt. Die Streichung der Worte ändert nichts an der Tatsache, daß das Karenzurlaubsgeld nach wie vor nur Müttern bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet gewährt werden kann, die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst wurde.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b ist unter anderem Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, daß das Dienstverhältnis von der Mutter „wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst wurde“. Dieser Wortlaut hat zur Folge, daß aus einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entsteht, weil ein solches Dienstverhältnis weder vom Dienstgeber noch von der Dienstnehmerin gelöst wurde, sondern

durch Zeitablauf beendet wird und daher eine der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen fehlt. Diese vom Gesetzgeber keineswegs beabsichtigte Konsequenz, die zu empfindlichen sozialen Härten führen kann, wird durch die vor gesehene Einfügung der Worte „oder durch Zeit ablauf beendet“ beseitigt.

Als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes sieht § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b vor, daß „durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist“. Verschiedene Dienstnehmergruppen haben jedoch gar keinen Anspruch auf Wochengeld, sondern auf Weiterzahlung des Entgelts während der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz, wie zum Beispiel die dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, unterliegenden arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstnehmer. Aus diesem Grunde ist daher in den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften auch kein Anspruch auf Wochengeld festgelegt. Diesem Umstand trägt die Neufassung Rechnung.

Es kommt des weiteren vor, daß sich Frauen, die auf Grund der Vorschriften des § 25 a Abs. 1 Z. 1 und 2 Anspruch auf Wochengeld hätten, vor Beginn des Wochengeldbezuges in Anstaltpflege begeben. Während der Anstaltpflege ist aber in der Regel kein Wochengeldbezug möglich. Erstreckt sich nun die Anstaltpflege über die gesamte Zeit, während der Wochengeld bezogen werden könnte, so besteht mangels des Bezuges von Wochengeld kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter wieder gesund ist und ihr Kind selbst pflegt. Es muß daher vorgesorgt werden, daß auch die Mütter, die nur deswegen kein Wochengeld aus der Krankenversicherung erhalten konnten, weil sie sich vor Beginn des Wochengeldbezuges in Anstaltpflege begeben mußten, in den Bezug des Karenzurlaubsgeldes gelangen können. Den vorstehenden Erwägungen trägt die Neufassung des § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. d Rechnung.

#### Zu Ziffer 8:

Bei der Einführung der Vorschriften über das Karenzurlaubsgeld bestand die Absicht, allen arbeitslosen Dienstnehmerinnen, die die Anwartschaft erfüllen und deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld einzuräumen. Bei der Schaffung dieser Vorschriften konnten jedoch die Auswirkungen der Ruhensbestimmungen des § 17 Abs. 2 auf den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld noch nicht überblickt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 ruht das Arbeitslosengeld, wenn eine Dienstnehmerin eine Abfertigung oder ein außerordentliches Entgelt im Sinne des Haushaltengesetzes erhält. Wird nun das Dienstverhältnis einer Schwangeren vor Beginn des Wo-

chengeldbezuges, zum Beispiel wegen Einstellung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung und dergleichen, beendet und eine Abfertigung ausbezahlt, dann ruht während des Abfertigungszeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ruht nun der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Wochengeld gebühren würde, dann besteht kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser — da während des Ruhenszeitraumes des Arbeitslosengeldes kein Krankenversicherungsschutz aus der Arbeitslosenversicherung besteht — und aus diesem Grunde keine Möglichkeit zum Bezug des Karenzurlaubsgeldes. Da aber nach der Absicht des Gesetzgebers eine allfällige Abfertigung weder den Anspruch noch die Höhe des Karenzurlaubsgeldes beeinträchtigen soll, erscheint eine entsprechende Novellierung erforderlich.

#### Zu Ziffer 9:

Die Vorschriften betreffend das Karenzurlaubsgeld sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 in Kraft getreten. Als Mindestbetrag, der anspruchsberechtigten Müttern monatlich gebührt, wurde ein Betrag von 400 S festgesetzt. Die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1961 und dem 31. Dezember 1966 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltungskosten beträgt laut Statistik des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung für einen städtischen Arbeitnehmerhaushalt durchschnittlicher Größe und durchschnittlichen Einkommens 24 % und für einen vierköpfigen Arbeitnehmerhaushalt gleicher Kategorie 24'5%. Während zwar im Jahre 1964 im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe durchgeführt wurde, blieb die Höhe des Mindestsatzes für das Karenzurlaubsgeld unverändert. Es ist daher dringend erforderlich, den Mindestsatz entsprechend der in der Zwischenzeit eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltungskosten zu erhöhen. Diesem Erfordernis trägt die Festsetzung des Mindestsatzes mit 500 S Rechnung und entspricht einer Erhöhung um 25 %.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorschrift des § 25 b, derzufolge das Karenzurlaubsgeld nur dann in voller Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes gebührt, wenn die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in manchen Fällen, die aber in der Regel zu den sozial Bedürftigsten zählen, unerwünschte Auswirkungen hat, wie aus nachstehendem zu erkennen ist:

Einer Mutter, eingestuft in die höchste Lohnklasse gebührt derzeit ein Arbeitslosengeld (einschließlich des niedrigsten Mietzinszuschusses) von 300'30 S wöchentlich (Grundbetrag 264 S, Familienzulage 30 S, Mietzinszuschuß 6'30 S).

## 542 der Beilagen

7

Bekommt die Mutter für ihr Kind wöchentlich gesetzliche Unterhaltsleistungen (Alimente), die den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der Lohnklasse I (derzeit 90 S) nicht erreichen, so ändert sich an der Höhe des zustehenden Karenzurlaubsgeldes nichts, da sie in diesem Fall als für den Unterhalt des Kindes selbst überwiegend aufkommend betrachtet wird. Erhält sie jedoch wöchentlich Alimente in einem Ausmaß von 90 S oder mehr, dann kann sie nicht mehr als selbst überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden und es gebührt nur mehr ein Karenzurlaubsgeld in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, im vorliegenden Fall nur 136'90 S wöchentlich (der halbe Grundbetrag 132 S, MZ 4'90 S, keine FZ).

Dieser Regelung zufolge erhält bei bisher gleichem Arbeitsverdienst

- a) eine Mutter, die keine Alimente erhält, wöchentlich ..... 300'30 S,
- b) eine Mutter, die wöchentlich 89 S Alimente erhält, wöchentlich .. 389'30 S, (300'30 S ALG + 89 S Alimente)
- c) eine Mutter, die wöchentlich 90 S Alimente erhält, wöchentlich ... 226'90 S, ( $\frac{1}{2}$  Arbeitslosengeld 136'90 S + Alimente 90 S).

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Regelung nicht befriedigen kann und einer Änderung bedarf. Der neugefaßte § 25 b sieht daher in seinem Abs. 2 eine Regelung vor, derzufolge alleinstehenden Müttern, die für ihr Kind Alimente in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag gebührt, vermindert um den Betrag, um den der Alimentationsbetrag den Grundbetrag der Lohnklasse I übersteigt. Diese Regelung bewirkt, wie aus nachstehendem Beispiel ersehen werden kann, daß Mütter, die Alimentationsleistungen in einem Ausmaß erhalten, das den Betrag von 90 S wöchentlich erreicht oder übersteigt, nicht schlechter gestellt werden als Mütter, die keine Alimente erhalten.

**B e i s p i e l:** Mutter, eingestuft in die höchste Lohnklasse (siehe oben lit. a), erhält 150 S Alimente. Auf Grund der vorgesehenen Regelung gebühren:

264'— S Grundbetrag  
4'90 S MZ

268'90 S

— 60'— S = Differenzbetrag, um den der Alimentationsbetrag (150 S) den Grundbetrag der Lohnklasse I (90 S) übersteigt.

208'90 S

Dieser Mutter würden daher zur Besteitung des Lebensunterhaltes für sich und ihr Kind

358'90 S wöchentlich zur Verfügung stehen, während ihr nach der bisherigen Regelung nur 286'90 S ( $\frac{1}{2}$  Arbeitslosengeld 136'90 S + Alimente 150 S) zur Verfügung stehen.

**Zu Ziffer 10:**

Der Grund für die Erhöhung der im § 25 c genannten Beträge — es handelt sich so wie im § 25 b um eine 25%ige Erhöhung — ergibt sich aus der Begründung zur Abänderung des § 25 b.

**Zu Ziffer 11:**

Diese Änderung ist durch die vorgesehene Abänderung des § 25 a Abs. 1 Z. 2 bedingt.

Die vorgesehene Erhöhung der Frist von sieben Tagen auf einen Monat soll die Mütter vor dem Verlust eines dem Grunde nach bestehenden Anspruches auf Karenzurlaubsgeld bewahren; ferner soll die siebentägige Frist mit dem in der Regel einmonatlichen Auszahlungszeitraum des Karenzurlaubsgeldes und mit der für die rückwirkende Auszahlung des Wochengeldes gelgenden Frist von einem Monat in Einklang gebracht werden. Durch diese Regelung sollen Härten vermieden werden, von denen vor allem Mütter in ländlichen Gebieten und insbesondere im Winter betroffen wurden, die sehr oft infolge von Naturereignissen und ihrer physischen Verfassung nach der Entbindung nicht in der Lage waren, die siebentägige Frist einzuhalten.

**Zu Ziffer 12:**

Durch die Novellierung des § 36 Abs. 2 wird den Arbeitslosen für den Fall der Ablehnung ihres Antrages auf Zuerkennung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung gewahrt, indem nunmehr bestimmt wird, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechts auf Weiterversicherung erst ab dem Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides zu laufen beginnt.

**Zu Ziffer 13:**

Hier wird lediglich festgelegt, daß auch die Vollmachten von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

**Zu Ziffer 14:**

Diese Änderung erweist sich als notwendig, da Karenzurlaubsgeldbezieherinnen nicht als Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzusehen sind.

**Kostenberechnung**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes entstehen nur hinsichtlich der Ziffern 7 bis 10 Mehrkosten. Bei Ziffer 9 für die Erhöhung des Mindestbetrages des Karenzurlaubsgeldes von

## 542 der Beilagen

monatlich 400 S auf 500 S rund 8 Millionen Schilling, für die Verbesserung der Anrechnung von Alimenten rund 1'3 Millionen Schilling und bei Ziffer 10 für die Erhöhung der Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld rund 5'2 Millionen Schilling.

Aus der in den Ziffern 7 und 8 vorgesehenen Novellierung werden Mehrkosten nur in geringfügigem Ausmaß entstehen, da nur in Einzel-

fällen Mütter neu in den Bezug von Karenzurlaubsgeld kommen werden. Die Kosten hiefür können bei einer Budgetierung für insgesamt 30.000 Karenzurlaubsgeldbezieherinnen im Jahresdurchschnitt 1967 wegen Geringfügigkeit außer Betracht gelassen werden.

Für die Gesamtkosten von rund 14'5 Millionen Schilling ist bereits im Bundesfinanzgesetz 1967 Vorsorge getroffen.